



# Der Informationsdienst der **DPoIG** Baden-Württemberg

Nr. 17

2. September 2013

Sofern unsere Beiträge mit einer Quellenangabe versehen sind, geben sie nicht unbedingt die Meinung der DPoIG und der ID-Redaktion wieder.

\*\*\*\*\*

\*

Eigene Bewertungen und Anmerkungen sind als solche gekennzeichnet.

\*\*\*\*\*

\*

Der DPoIG-ID erscheint ca. wöchentlich. Nachdruck honorarfrei. Quellenangabe erbeten.

## Inhalt

- 01 Altersversorgung eignet sich schlecht als Wahlkampfthema**
- 02 Bayrische Verhältnisse**
- 03 Bürgerbefragung öffentlicher Dienst 2013 - Beamte legen deutlich zu**
- 04 Versender eines als Paketbombe verdächtigen "Scherzpakets" muss Polizeieinsatz nicht bezahlen**
- 05 Polizeikommissaranwärter wegen Drogenkonsums vorläufig suspendiert**
- 06 Gripeschutzimpfung als dienstliche Veranstaltung**
- 07 Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung / Interessenkollision**

**01 Altersversorgung eignet sich schlecht als Wahlkampfthema**

Quelle: dbb

Der dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt hat davor gewarnt, eine neuerliche Neiddebatte um Beamtenpensionen in den Bundestagswahlkampf hineinzutragen. Die Altersversorgung sei eine ernste Angelegenheit, die sich nicht als hochgespieltes Wahlkampfthema eigne, sagte Dauderstädt der „Rheinischen Post“ (laut Vorabbericht zur Ausgabe vom 3. September 2013). Der dbb Chef widersprach zugleich den Ankündigungen von SPD-Kanzlerkandidat Peer Steinbrück zu einer Begrenzung der Beamtenversorgung. „Bei dem Thema Pensionen hat sich der SPD-Kanzlerkandidat vergaloppiert“, so Dauderstädt.

„Peer Steinbrück bereut sicher, was er da von sich gegeben hat“, so Dauderstädt weiter. Beim TV-Duell mit Bundeskanzlerin Angela Merkel am 1. September hatte der Herausforderer angekündigt, künftig die Pensionen in ihrer Entwicklung an die gesetzliche Rentenversicherung zu koppeln.



„Wenn er die Beamtenversorgung an die gesetzliche Rentenversicherung koppeln will, verkennt er die eindeutige Rechtslage“, stellte der dbb Bundesvorsitzende dazu fest. Es handele sich um zwei verschiedene Systeme.

Offensichtlich habe Steinbrück auch aus den Augen verloren, dass die Entwicklung gar nicht so unterschiedlich verlaufen sei: „Zwischen 1993 und 2012 sind die Pensionen um 28 % und die Renten um 25,5 % gestiegen.“

Im Gespräch mit Bloomberg News Deutschland zeigte sich der dbb Chef „erschrocken“ über „Steinbrücks unpräzise Formulierung“ in dem TV-Duell. Anders als von ihm dargestellt, basierten beide Versorgungssysteme jeweils auf einer gesetzlichen Grundlage, die im Fall der Beamtenversorgung nur über eine Verfassungsreform verändert werden könne, machte Dauderstädt klar. Es handele sich hier um „zwei unterschiedliche Strukturen, die man rechtlich nicht koppeln kann“. Deshalb sei auch „eine Automatik, das eine System an das andere zu binden, mit der jetzigen Rechtslage nicht in Einklang zu bringen“, bekräftigte der dbb Chef auf Anfrage der Nachrichtenagentur Reuters.

Zugleich erinnerte er daran, dass die Beamtenversorgung in den vergangenen Jahren nicht ungeschoren geblieben sei. Ein Nachhaltigkeitsfaktor sei eingezogen, und die Höchstruhestandsgelälter seien von 75 auf 71,75 Prozent des letzten Gehalts abgesenkt worden. Auch beteiligten sich die Beamten an den Versorgungskosten. „Wir haben die Beamten genötigt, 0,2 Prozent von jeder Besoldungserhöhung in die Versorgungsrücklagen einzubringen.“ Mit diesen Entscheidungen habe es ein „gewisses Niveauangleichungsverfahren“ gegeben.

„Wahlkampf rechtfertigt nicht alles“, betonte Dauderstädt im Gespräch mit der Nachrichtenagentur AFP. „Peer Steinbrück hat mit seinen Antworten unnötig Öl ins Feuer der Leute gegossen, die mit der Mär von überhöhten Beamtenpensionen Stimmungsmache gegen die Staatsdiener betreiben wollen. Fakt ist, dass es sich bei Renten und Pensionen um zwei getrennt organisierte Systeme der Alterssicherung handelt, die man nicht ohne Weiteres miteinander vergleichen, geschweige denn koppeln kann, und das Grundgesetz schützt die Eigenständigkeit der Beamtenversorgung.“

**Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) kritisierte Steinbrücks Vorschlag als "Unfug". Der SPD-Politiker "könnte ja gleich den Anstieg der Beamtenpensionen an den Milchpreis koppeln", sagte der Gewerkschaftschef Rainer Wendt dem Düsseldorfer "Handelsblatt". "Sollte Steinbrück den Beamtenstatus von den Pensionen abkoppeln wollen, dann würden wir das vor der Wahl schon gerne wissen", sagte Wendt weiter "So ein Überraschungsei lassen wir uns nicht ins Nest legen."**



Steinbrück hatte beim TV-Duell am Sonntagabend gesagt, die Pensionen im öffentlichen Dienst dürften "nicht überproportional" wachsen. Die Zuwächse müssten im Vergleich zu den gesetzlichen Renten "fair" sein. Merkel hakte an diesem Punkt ein und sagte, Pensionen könnten mit gesetzlichen Renten nicht verglichen werden. Sie rief "Polizisten, Lehrer und Beamte" auf, bei der SPD "nachzufragen, was da in Planung ist".

## 02 Bayrische Verhältnisse

Quelle: Bay. Staatsministerium des Inneren

**Mit Wirkung zu 1. August greifen für die Polizei im Nachbarland Bayern neu Regelungen. Neben der 40 Stunden-Woche, erhöhten Einstellungszahlen und einer umfangreiche Dienstpostenhebungen greift auch die 1:1 Übernahme des Tarifabschlusses.**

### Wochenarbeitszeit für Beamte - 40 Stunden

Seit dem 1. August 2013 beträgt für alle bayer. Beamtinnen und Beamten die Wochenarbeitszeit wieder uneingeschränkt 40 Stunden. Die Bayer. Staatsregierung hat damit ihre Zusage erfüllt, die Wochenarbeitszeit in wirtschaftlich besseren Zeiten wieder zu reduzieren. Insbesondere im Wechselschichtdienst führt die Arbeitszeitreduzierung aufgrund der auch an Feiertagen zu leistenden Dienste nun wieder zu Stundenguthaben, die zusätzliche "Freischichten" und damit wichtige Regenerationszeiten ermöglichen. Es ist unbestritten, dass die erhöhte Wochenarbeitszeit insbesondere für Beamte im Wechselschichtdienst zu einer besonderen Belastung geführt hatte, die auch durch die Erhöhung des Zusatzurlaubs um bis zu zwei Tage nur teilweise ausgeglichen werden konnte.



### Personalsituation

Die Polizeidienststellen erhalten zum 1. August 611 neue ausgebildete Polizisten/innen. Insgesamt werden 2013 über 1.050 fertig ausgebildete Polizeibeamte die Bayerische Polizei verstärken und für mehr Sicherheit sorgen. Demgegenüber rechnet man mit rund 740 Ruhestandseintritten. Dadurch wird in diesem Jahr mit über 300 Beamten wieder ein deutliches Plus an Beamten erzielt.

Seit 2009 wurden über 6.500 neue Polizisten eingestellt. Jährlich gab es also weit über 1.000 Einstellungen. Das sind fast doppelt so viele, wie in den Ruhestand gingen. Damit wurde bei der Bayerischen Polizei der höchste Personalstand aller Zeiten erreicht. Auch 2014 sind wieder über 1.200 Neueinstellungen geplant. Mit diesen

hohen Einstellungszahlen soll die Leistungsfähigkeit der Bayerischen Polizei gesichert werden. Mit 340 zusätzlichen Ausbildungsstellen im letzten Jahr, weiteren 340 Ausbildungsstellen in diesem und nochmals 500 im nächsten Jahr wurde bereits auf die steigenden Ruhestandsabgänge in den Jahren 2016 bis 2018 reagiert.

### **Umfangreiche Dienstpostenhebungen**

Mit dem Doppelhaushalt 2013/2014 hat der Bayer. Landtag umfangreiche Stellenhebungen im Bereich der Bayerischen Polizei beschlossen, die nun eine entsprechende Anpassung der Dienstpostenbewertung ermöglichen. Beispielsweise werden 400 Dienstposten nach A 12 und 90 nach A 13 angehoben. Nach intensiven Diskussionen mit den Polizeiverbänden, den Berufs- und Personalvertretungen ist es gelungen, ein ausgewogenes Gesamtpaket zu schnüren.

Ein Schwerpunkt sind dabei die Dienstgruppenleiter. Die Dienstgruppen stehen (nicht nur in Bayern) für die Basisarbeit vor Ort, sie müssen sich unmittelbar den in vielerlei Hinsicht gestiegenen Anforderungen an die Polizeiarbeit stellen. Damit wächst auch die Verantwortung der unmittelbaren Vorgesetzten deutlich. Ein weiterer Schwerpunkt sind die kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter. Mit den gesellschaftlichen und technischen Veränderungen entwickeln sich immer auch neue Kriminalitätsformen. Die Sachbearbeiter müssen hier schnell neues Fachwissen erwerben und stetig vertiefen. Ihr Erfahrungswissen gilt es zu erhalten.

### **Bezügeerhöhung in Bayern**

Sogleich nach Verkündung des Verhandlungsergebnisses der Tarifgespräche für den öffentlichen Dienst der Länder in Potsdam hatte die Landesregierung zugesagt, die Ergebnisse ungekürzt auf den Beamtenbereich zu übernehmen.

Das Versprechen ist eingehalten! Das am 9. März 2013 erzielte Tarifergebnis für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder wurde zeit- und inhaltsgleich auf die bayerischen Beamtinnen und Beamten übertragen. Im Ländervergleich übernimmt Bayern bei der Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamten und Versorgungsempfänger eine Spitzenstellung. Dem Tarifergebnis entsprechend hat der Landtag der Erhöhung der Bezüge in 2 Stufen zugestimmt:

1. ab 1. Januar 2013 um 2,65 v.H. rückwirkend und
2. ab 1. Januar 2014 um 2,95 v.H.

Anwärter erhalten statt der linearen Anhebung für 2013 einen monatlichen Mehrbetrag von 50 € und nehmen an der linearen Erhöhung 2014 teil. Das entspricht einer überproportionalen Anpassung um durchschnittlich + 4,5 %.



Dadurch soll die wichtige Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in der Ausbildung gestärkt werden. Mit der Erhöhung der Bezüge wird die Teilhabe des öffentlichen Dienstes an der allgemeinen Einkommensentwicklung gesichert und den Gleichklang der beiden Statusgruppen im öffentlichen Dienst gestärkt.

**03 Bürgerbefragung öffentlicher Dienst 2013 - Beamte legen deutlich zu**

Quelle: dbb

(dbb) Der öffentliche Dienst in Deutschland hat im Ansehen der Bürgerinnen und Bürger weiter zugelegt. „Das ist eine erfreuliche Entwicklung, die ausgebaut werden muss und auch künftig nicht aufs Spiel gesetzt werden darf“, sagte der dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt bei der Vorstellung der diesjährigen „Bürgerbefragung öffentlicher Dienst“ am 27. August 2013 in Berlin.



„Die große Mehrheit der Behördenbesucher ist mit den Leistungen der Kolleginnen und Kollegen zufrieden“, konstatierte Dauderstädt. So geben 87 Prozent der Befragten an, dass sie von den Mitarbeitern freundlich behandelt wurden. 87 Prozent haben den Eindruck, dass die Mitarbeiter für ihre Tätigkeit gut ausgebildet und qualifiziert sind. 69 Prozent sagen, ihre Angelegenheit sei sofort bearbeitet worden. „Vor allem aber hält die übergroße Mehrheit der Deutschen (81 Prozent) eine starke öffentliche Verwaltung für unerlässlich“, hob Dauderstädt hervor.

„In puncto Privatisierung sind sich die Bürger gleichfalls einig: 76 Prozent meinen, nur ein starker Staat kann vor den Auswirkungen einer ausufernden Globalisierung schützen und der Anteil derer, die für weitere Privatisierungen öffentlicher Dienstleistungen sind, ist gegenüber den Vorjahren auf einen neuen Tiefpunkt von 12 Prozent gesunken“, so Dauderstädt weiter.

„Auch in der Kategorie 'Beamtenprofil' nehmen die positiven Bewertungen stetig zu, die negativen weiter ab“, stellte der dbb Chef fest. 79 Prozent finden die Beamten pflichtbewusst, 72 Prozent zuverlässig, 68 Prozent kompetent, während 6 Prozent sie als schlecht und 16 Prozent als überflüssig bezeichnen. „Im Vergleich zu unserer ersten Umfrage aus dem Jahr 2007 freut uns besonders, dass alle positiven Eigenschaften heute deutlich häufiger, alle negativen immer seltener genannt werden“, hob Dauderstädt hervor.

Wie bei den vergangenen Erhebungen wurde auch nach den Berufsgruppen mit dem höchsten Ansehen gefragt. Unangefochten steht im Berufe-Ranking der Feuerwehrmann auf Platz eins, gefolgt von Kranken- beziehungsweise Altenpfleger, Arzt, Erzieher und Polizist. Zu den „Gewinnern“ seit 2007 zählen „klassische Staatsdiener“ wie Müllmänner, Briefträger und Lehrer, aber auch „Beamte“ als solche. Verschlechtert hat sich dagegen das Ansehen unter anderen von Bankangestellten, Steuerberatern und Managern.

**04 Versender eines als Paketbombe verdächtigten "Scherzpakets" muss Polizeieinsatz nicht bezahlen; kein Vorsatz**

Quelle: VGH BW

Der Versender eines "Scherzpakets", das im Mai 2011 von der Landespolizei als Paketbombe verdächtig wurde, muss den Polizeieinsatz nicht bezahlen, weil er ihn glaubhaft für nicht möglich gehalten hat. Denn der in der Gebührenverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg festgelegte Gebührentatbestand für die missbräuchliche Veranlassung von Polizeieinsätzen erfordert zumindest ein bedingt vorsätzliches Handeln; Fahrlässigkeit genügt nicht.



**Der Ordnungsgeber kann den Gebührentatbestand aber entsprechend erweitern.** Damit blieb die Berufung des Landes Baden-Württemberg (Beklagter) gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg (VG) erfolglos, das den Gebührenbescheid auf die Klage des Paketversenders (Kläger) aufgehoben hatte.

Am 20.05.2011 ging bei einer Firma ein Paket mit einem außen angebrachten, an eine Mitarbeiterin persönlich adressierten Begleitschreiben ein. Dieses enthielt den Briefkopf einer arabischen Botschaft in Berlin, den Zusatz "Bill of Lading", den Text "You receive important and secret documents best regards" und eine Unterschrift mit Zusatz "Consul". Die Botschaft teilte auf Nachfrage mit, sie habe kein solches Paket abgeschickt. Die sodann verständigte Polizei forderte Sprengstoffexperten an, die mit Hubschrauber einflogen und das Paket öffneten. Darin lagen nur ein Teller und ein Gruß des Klägers, eines Bekannten der Mitarbeiterin, der sich einen Scherz erlauben wollte. Die Polizei forderte vom Kläger 3.690 Euro Gebühren wegen missbräuchlicher Veranlassung des Polizeieinsatzes bzw. Vortäuschens einer Gefahrenlage. Der Kläger wandte ein, er habe mit einem solchen Geschehen nicht gerechnet. Das VG glaubte ihm und hob den Gebührenbescheid auf, weil der vom Beklagten herangezogene Gebührentatbestand Absicht oder Vorsatz voraussetze. Dem hat sich der VGH angeschlossen.

Nach dem Landesgebührengesetz könne eine Gebührenpflicht für öffentliche Leistungen nur entstehen, soweit die obersten Landesbehörden gebührenpflichtige Tatbestände und deren Höhe durch Rechtsverordnung festgesetzt hätten. Das sei für Leistungen des Polizeivollzugsdienstes in einer Gebührenverordnung des Innenministeriums geschehen. Darin sei zwar ein Gebührentatbestand für die "missbräuchliche Veranlassung von Polizeieinsätzen, insbesondere eine missbräuchliche Alarmierung oder eine Vortäuschung einer Gefahrenlage" festgesetzt. Das erfordere aber, dass der Verursacher den Polizeieinsatz entweder bezwecke (Absicht) oder als sicher erwarte (direkter Vorsatz) oder jedenfalls für möglich halte und billigend in Kauf nehme bzw. sich damit abfinde (bedingter Vorsatz). Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass die Begriffe "missbräuchlich" und "Täuschung" auch unüberlegtes, in seiner Tragweite nicht erfasstes Handeln (Fahrlässigkeit) erfassen. Dagegen sprächen auch die Verwendung des Begriffs "missbrauchen" im allgemeinen Sprachgebrauch und die Auslegung vergleichbarer Gebührentatbestände in anderen Bundesländern. Entscheidend für eine enge Auslegung spreche schließlich der Grundsatz der Kostenfreiheit des Polizeihandelns. Ausnahmen davon bedürften einer eindeutigen und unmissverständlichen Rechtsgrundlage.

Der Senat habe sich nach informatorischer Anhörung des Klägers nicht davon überzeugen können, dass ihm zumindest bedingter Vorsatz vorzuwerfen sei. Der Kläger habe es glaubhaft nicht für möglich gehalten, dass seine Bekannte oder deren Firma das Paket als verdächtig einstufen könnten. Allerdings neige der Senat dazu, sein Verhalten als grob fahrlässig zu bewerten.

Zur Vermeidung von Missverständnissen weist der Senat noch darauf hin, der Ordnungsgeber sei rechtlich nicht gehindert, bei einer Neufassung des fraglichen Gebührentatbestandes auch den fahrlässigen Verursacher eines objektiv nicht erforderlichen Polizeieinsatzes zu Kosten heranzuziehen, wenn dieser eine Anscheinse Gefahr oder einen Gefahrenverdacht zurechenbar veranlasst habe.

Die Revision wurde nicht zugelassen.

### 05 Polizeikommissaranwärter darf wegen Drogenkonsums vorläufig vom Dienst suspendiert werden

Quelle: Verwaltungsgericht Koblenz

Der Antragsteller ist seit dem Mai 2013 in Ausbildung zum Polizisten. Im Juli 2013 erhielten die Vorgesetzten Kenntnis darüber, dass der junge Beamte vor seiner Einstellung Kontakte zur Drogenszene hatte. Nachdem der Beamte hierzu vernommen worden war und dabei die Einnahme von Cannabis vor Antritt der Ausbildung eingeräumt hatte, verbot der Dienstherr ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte und ordnete die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung an. Der Anwärter erhob Widerspruch und beantragte beim VG Koblenz vorläufigen Rechtsschutz bis zu einer endgültigen Entscheidung, um weiterhin die Ausbildung zum Kommissar durchlaufen zu können.



Das Gericht lehnte dies aber ab. Die Abwägung der gegenseitigen Interessen, so das Gericht, ergebe, dass die Belange des Anwärters zurückstehen müssten. Es lägen zwingende dienstliche Gründe vor, die es nicht zuließen, den Beamten auf seinem Dienstposten zu lassen. Man habe plausibel dargelegt, dass ernsthafte Zweifel an der charakterlichen Eignung des Antragstellers für den Polizeiberuf bestünden. Ein Drogenkonsum eines Beamten stehe generell nicht im Einklang mit den für den Polizeiberuf geforderten persönlichen Eigenschaften. Bereits in der Ausbildung und erst recht im späteren Berufsleben werde ein Polizist auch zur Verfolgung von Drogendelikten eingesetzt. Diese nachvollziehbare Einschätzung rechtfertige die Suspendierung des Anwärters vom Dienst und sei verhältnismäßig, auch wenn sich der Antragsteller noch in der Ausbildung befinde.

### 06 Grippeschutzimpfung als dienstliche Veranstaltung

Quelle: BVerwG

Lässt sich ein Beamter bei einer vom Dienstherrn organisierten Impfung gegen die echte Virusgrippe impfen und führt dies zu gesundheitlichen Schäden, können diese unter bestimmten Voraussetzungen als Dienstunfall anerkannt werden. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.



Der Kläger, ein inzwischen pensionierter Polizeivollzugsbeamter, hatte sich im November 2005 während seiner Dienstzeit vom Polizeiarzt in den Räumen des polizeiärztlichen Dienstes gegen die Virusgrippe impfen lassen. Auf die kostenlose Schutzimpfung war der Kläger durch einen Aushang im Polizeirevier aufmerksam geworden. Im Jahr 2006 trat beim Kläger eine Störung der gesamten Motorik der rechten Körperhälfte auf. Ursache hierfür war eine Entzündung des Rückenmarks, die der Kläger auf die Schutzimpfung zurückführt. Die Behörde hat den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Dienstunfall abgelehnt. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Oberverwaltungsgericht darauf verwiesen, dass der erforderliche enge Zusammenhang mit dem Dienst nicht gegeben und die Impfung dem privaten Lebensbereich des Klägers zuzurechnen sei.

Auf die Revision des Klägers hat das Bundesverwaltungsgericht das Urteil aufgehoben und das Verfahren an das Oberverwaltungsgericht zur weiteren Klärung des Sachverhalts zurückverwiesen. Der besondere Schutz des Dienstunfallrechts soll dem Beamten nur dann zugute kommen, wenn sich der Unfall in der vom Dienstherrn beherrschten Risikosphäre ereignet hat. Die in der Rechtsprechung regelmäßig zur Abgrenzung der dienstlichen von der privaten Sphäre herangezogenen Kriterien der Dienstzeit und des Dienstortes führen hier nicht zur Annahme eines Dienstunfalls. Denn der Ort der Impfung war zu diesem Zeitpunkt nicht der Dienstort des Klägers. Der Dienstherr hatte die Impfung weder angeordnet noch im Hinblick auf die besonderen Gefährdungen von Polizeivollzugsbeamten auch nur empfohlen. Nach dem Gesetz ist ein Beamter aber auch dann geschützt, wenn er an einer dienstlichen Veranstaltung, wie z.B. an einem Betriebsausflug, teilnimmt. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Schutzimpfung als eine solche dienstliche Veranstaltung angesehen, weil sie vollständig in der Verantwortung des Dienstherrn lag. Dieser hatte die Impfung seinen Bediensteten angeboten, den Impfstoff bestimmt, das Personal und die Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt und auch die Kosten übernommen. Außerdem lag die Impfung auch im dienstlichen Interesse, weil davon auszugehen ist, dass geimpfte Bedienstete ein geringeres Risiko haben, krankheitsbedingt auszufallen. Das Oberverwaltungsgericht hat nunmehr zu klären, ob die Schutzimpfung tatsächlich die wesentliche Ursache für die erheblichen gesundheitlichen Probleme des Klägers ist.

## 07 Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – Interessenkollision

Quelle: Bundesarbeitsgericht

**Bei der Entscheidung über die Bewerbung auch von schwerbehinderten Menschen ist die Schwerbehindertenvertretung selbst dann zu beteiligen, wenn die Vertrauensperson der Schwerbehinderten ebenfalls zu den Bewerbern gehört.**



Bundesarbeitsgericht

Die Parteien streiten um eine Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), weil sich der Kläger als schwerbehinderter Mensch bei der Entscheidung über seine Bewerbung diskriminiert sieht. Bei der Beklagten, zwei Beförderungsstellen ausgeschrieben. Darauf bewarben sich auch der bei der Beklagten gewählte Schwerbehindertenvertreter und der Kläger, der stellvertretendes Mitglied der Schwerbehindertenvertretung ist. Die Beklagte teilte dem Schwerbehindertenvertreter mit, dass sie wegen der aus ihrer Sicht bestehenden Interessenkollision weder ihn noch den Kläger als seinen Stellvertreter an der Auswahlentscheidung beteiligen werde. Sie entschied sich schließlich für zwei andere Kandidaten. Bei der Auswahlentscheidung sieht sich der Kläger als schwerbehinderter Mensch diskriminiert, worauf die unterlassene Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung hinweise.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hat vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Bei der Entscheidung über die Bewerbung des Klägers hätte die Schwerbehindertenvertretung nach § 81 SGB IX beteiligt werden müssen. Dem stand nicht entgegen, dass sich die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen selbst und der Stellvertreter auf eine der zu besetzenden Stellen beworben hatten. Einen möglichen Interessenkonflikt zwischen Bewerbern hätte der Kläger verhindern können, indem er nach § 81 Abs. 1 Satz 10



SGB IX die Beteiligung des Schwerbehindertenvertreters als seines direkten Konkurrenten um die zu besetzende Stelle ausdrücklich hätte ablehnen können. Dagegen oblag es nicht dem Arbeitgeber, von der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung Abstand zu nehmen.

Der Senat hat die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Dieses wird zu klären haben, ob die Verletzung der Pflichten zur Förderung schwerbehinderter Menschen nach dem Sozialgesetzbuch IX vorliegend eine Benachteiligung des Klägers wegen seiner Behinderung indiziert und ob ggf. die Beklagte ihre Vorgehensweise so zu rechtfertigen vermag, dass ein Entschädigungsanspruch des Klägers nach AGG ausscheidet.

---

**Ende DPoIG-ID Nr. 17/2013**